

Kejř, Jiřĩ

## **Päpstliche Urkunden und Anfänge des Städtewesens in Böhmen und Mähren**

In: *Folia diplomatica. II.* Šebánek, Jindřich (editor); Duřková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1976, pp. [51]-63

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/121207>

Access Date: 02. 12. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

## PÄPSTLICHE URKUNDEN UND ANFÄNGE DES STÄDTEWESENS IN BÖHMEN UND MÄHREN

JIŘÍ KEJŘ  
ČSAV Praha

In den letzten Wochen des Jahres 1234 oder zu Beginn des Jahres 1235 erhielt das Kladrauer Kloster vom Papst Gregor IX. ein Privilegium, in dem seine Vorrechte und Besitzungen bestätigt wurden.<sup>1</sup> Die Angaben über einzelne Vermögenswerte beginnen mit der in den päpstlichen Konfirmationsurkunden üblichen Phrase *locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis* und dann folgt unverzüglich die uns hier interessierende Wendung *forum Cladorubense*. Hätten wir in anderen verlässlichen Quellen keine näheren Nachrichten über Kladruby, so müßten wir aus dem päpstlichen Privileg nur deduzieren, daß in der dem Kloster anliegenden Siedlung ein regelmäßiger Markt abgehalten wurde, aber es wäre unmöglich auf das städtische Statut der Ortschaft zu schließen.

Es stehen uns jedoch tatsächlich einwandfreie Zeugnisse zur Verfügung, daß Kladruby bereits einige Jahre früher Stadt wurde. Es ist dies eine königliche, für das Kladrauer Kloster bestimmte Urkunde aus den letzten Tagen des Monats August 1233,<sup>2</sup> die Kladruby eindeutig als *civitas* bezeichnet und dieser *civitas* einen Jahrmarkt bewilligt: *statuentes, ut in civitate Cladorubensi singulis annis in dedicatione monasterii annuale forum sive nundine fiant duabus ebdomadis durature*. Der König weilte damals in Kladruby, und das Kloster wußte seine Anwesenheit nicht nur zum Gewinn des königlichen Privilegs, sondern auch zum Abschluß weitgehender Geschäfte auszunützen. In einer der in diesen Tagen ausgestellten Urkunden finden wir einen weiteren klaren Beweis über den städtischen Charakter von Kladruby. Die Urkunde des Kladrauer Abtes Reinher ist unter anderem auch *presentibus... Hertinco burgense Cladorubensi et eius filio Meinhardo eiusdem civitatis iudice* gegeben.<sup>3</sup> Zum zweitenmal tritt hier die Bezeichnung *civitas* in Erscheinung, wir erfahren sogar den Namen des Kladrauer Richters und außerdem wird ein anderer Zeuge als *burgensis*, also mit einer Bezeichnung genannt, die eindeutig dem voll-

<sup>1</sup> CDB III/1, Nr. 101, S. 118–120. Das Datum hat G. Friedrich in der einführenden Anmerkung zur Edition der Urkunde festgestellt, während die ältere Literatur noch an der Angabe Erbens, RBM I, Nr. 979, S. 454, festhielt, der das Privilegium erst in das Jahr 1239 verlegte.

<sup>2</sup> CDB III/1, Nr. 44, S. 45.

<sup>3</sup> CDB III/1, Nr. 46, S. 47.

berechtigten Bürger einer Stadt im Rechtssinne zusteht.<sup>4</sup> Diese Belege genügen völlig zur Einreihung von Kladruby in die Schicht der frühen böhmischen Städte,<sup>5</sup> umso mehr, als die neue diplomatische Forschung diese Urkunden als echt betrachtet.<sup>6</sup>

Es ist daher ungeklärt, warum die päpstliche Urkunde dem Kloster nicht die Stadt, sondern nur den Markt bestätigt. Es ist unbekannt, wie die Unterlagen lauteten, die das Kloster der päpstlichen Kanzlei vorlegen mußte, aber es kann daraus nicht abgeleitet werden, daß sie vielleicht noch vor der Stadtwerdung von Kladruby abgesandt worden sind. Das Privilegium bestätigt nämlich dem Kloster auch den Besitz von zwei Dörfern, die das Kloster von der Melniker Kirche käuflich erworben hat, und die dieses Geschäft betreffenden Urkunden sind gleichzeitig mit dem königlichen Privilegium im August 1233 entstanden.<sup>7</sup> Daraus muß man folgern, daß die Supplication des Klosters um das Konfirmationsprivilegium erst nach Vollendung dieser Geschäfte und daher auch nach der Stadtwerdung von Kladruby vorgelegt wurde.

Vorläufig müssen wir uns mit der Feststellung begnügen, daß die Bezeichnung in der päpstlichen Urkunde nicht in allem der juristischen Sachlage entspricht und der Ortschaft Kladruby nur einen niedrigeren Rang zuschreibt.<sup>8</sup> Dabei darf man nicht außer Acht lassen, daß unter vielen, die ausgedehnten Klosterdomänen bildenden Dörfern, noch einmal von einem

<sup>4</sup> Cf. H. Stob, *Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800*, in: Derselbe, *Forschungen zum Städtewesen in Europa I*, Köln–Wien 1970, S. 24, dessen Feststellung, daß der Ausdruck burgensis „unser zuverlässigster Beleg für das Vorhandensein einer Stadtgemeinde“ ist, völlig den böhmischen Verhältnissen entspricht, s. J. Kejř, *Burgus und burgensis in den Böhmisches Ländern*, in: *Die Stadt in der europäischen Geschichte – Festschrift für Edith Ennen*, Bonn 1972, S. 227–233.

<sup>5</sup> J. Kejř, *Zwei Studien über die Anfänge der Städteverfassung in den Böhmisches Ländern*, *Historica* 16, 1969, S. 97.

<sup>6</sup> S. Dušková, *Listiny kladrubské* [Die Kladrauer Urkunden], SPFFBU 2, 1953, bes. S. 290–291; cf. auch J. Šebánek – S. Dušková, *Listina v českém státě doby Václava I.* [Die Urkunde im böhmischen Staat der Zeit Wenzels I.], Praha 1963, S. 24–28. Es ist daher unklar, warum E. Schwarz, *Volkstumsgeschichte der Sudetenländer I*, München 1965, S. 132, sie als spätere Fälschungen verdächtigt, obwohl auch er ihnen inhaltlich Vertrauen schenkt.

<sup>7</sup> Es handelt sich um die Dörfer Tisová und Trnová, CDB III/1, Nr. 45, S. 46; und Nr. 46, S. 47; die zweite dieser Urkunden enthält eben die wichtigen Angaben über die Kladrauer Bürger als Zeugen. In der päpstlichen Bestätigung werden auch beide Dörfer genannt: *Pirna, Tisoua*, CDB III/1, Nr. 101, S. 118. Zur Erwerbung der Dörfer S. Dušková, *Listiny kladrubské*, S. 292–293, die trotz einigen Unsicherheiten zum Schluß kommt, daß die Urkunde sachlich echt ist.

<sup>8</sup> Auch in den einheimischen Urkunden finden wir etwas später die Bezeichnung von Kladruby als eine bloße *villa*, CDB IV/1, Nr. 55, S. 140, aber an dieser Stelle ist die terminologische Unsicherheit anders zu erklären. Die Bezeichnung dürfte sich an die Situation von Kladruby noch vor der Stadtwerdung beziehen. 1244 wird nämlich das Spital, das *Ulricus de Misa ... in ipsa villa Cladorubensi fundaverat*, nach Štřibro verlegt, aber die Gründung des Spitals ist zeitlich nicht genau zu bestimmen. Wir können darin keinen Anhaltspunkt für die Stadtwerdung in Kladruby suchen. Außerdem ist das Schwanken der Terminologie in den Anfängen des Städtewesens eine allgemeine Erscheinung und man muß immer mit der Möglichkeit gewisser Unklarheiten rechnen. Jedenfalls ist es ausgeschlossen, aus der Bezeichnung von Kladruby als *villa* ihren bereits früher bewiesenen städtischen Charakter zu verneinen.

Markt die Rede ist: *Tuscov cum foro*. Aber im Falle von Touškov hören wir nichts von einer Stadtverfassung und noch ein halbes Jahrhundert später wird diese ebenfalls dem Kladrauer Kloster unterliegende Ortschaft nur als *oppidum forense*,<sup>9</sup> also nicht mit einem eine Vollstadt bedeutenden Ausdruck bezeichnet. Die Terminologie in der päpstlichen Urkunde entspricht hier also den Tatsachen, während bei Kladruby dies nicht der Fall zu sein scheint.

Päpstliche Urkunden bilden einen beträchtlichen Teil aller bekannten Urkunden in den Böhmisches Ländern, für die Stadtgeschichte sind jedoch nur wenige von Bedeutug. Wenn wir die wichtigsten unter ihnen ins Auge fassen, so können wir doch verschiedene Kriterien ableiten, die uns bei der Würdigung ihrer Fähigkeit, über rechtsgeschichtliche und verfassungsmäßige Vorgänge in den Anfängen unseres Städtewesens auszusagen, behilflich sein können.

Zuerst soll der wichtigste Ausdruck für eine Stadt, nämlich *civitas*, in Betracht gezogen werden. Dabei ist aber in erster Reihe an die gebräuchliche Wendung *civitas et diocesis* zu denken, die in vielen Dokumenten vorkommt. *Civitas* bedeutet hier den Bischofsitz, während *diocesis* auf das übrige unter der Jurisdiktion des Bischofs stehende Gebiet zu beziehen ist.<sup>10</sup> Obwohl der Bischof gewöhnlich in einer Stadt siedelte, ist die Verwendung dieser Bindung für die einheimische Stadtverfassung nicht unbedingt maßgebend, weil sie in die Urkunden nur aus den in der päpstlichen Kanzlei üblichen Formularen eingedrungen ist.<sup>11</sup> Es wäre daher unrichtig, nur aus dieser Wendung den städtischen Charakter einer Siedlung abzuleiten, und auch in diesen Fällen müßten wir zu einem ähnlichen Schluß weitere Belege finden. In unseren Urkunden taucht die Wendung *civitas et diocesis* nicht vereinzelt auf und betrifft natürlich die beiden Bischofsitze, Prag und Olomouc,<sup>12</sup> aber für die Beurteilung ihres städtischen Statuts kann sie ohne Bestätigung aus anderen Quellen nicht herangezogen werden.

Die päpstlichen Urkunden verwenden den Ausdruck *civitas* auch ohne

<sup>9</sup> RBM II, Nr. 1438, S. 619. Die früheren Erwähnungen über Touškov stammen aus gefälschten Urkunden, und obgleich die Zugehörigkeit von Touškov zu den Domänen des Kladrauer Klosters nicht anzuzweifeln ist, kann man diese Belege für unsere Ausführungen nicht berücksichtigen, weil aus ihnen für die innere Organisation und Verfassung nichts festzustellen ist.

<sup>10</sup> In Einzelheiten J. Ahlhaus, *Civitas und Diözese*, in: *Aus Politik und Geschichte — Gedächtnisschrift für Georg von Below*, Berlin 1928, S. 1—16; F. Merzbacher, *Die Bischofsstadt*, Köln und Opladen 1961, passim.

<sup>11</sup> Man kann auf Urkunden hinweisen, in denen die Wendung *civitas et diocesis* für Prag verwendet wird, obwohl damals die Prager Stadtverfassung noch nicht bestand, CDB II, Nr. 167, S. 156 (1218); CDB II, Nr. 181, S. 167 (1219); CDB II, Nr. 189, S. 175 (1220). Wie bekannt, ist Prag erst in den dreißiger Jahren Stadt im Rechtssinne geworden. Der erste sichere Beleg, in dem wir dem Worte *civitas* im Sinne von „Stadt“ auf unserem Boden begegnen, ist das Privilegium König Ottokars I. für Opava aus dem Jahre 1224, CDB II, Nr. 265, S. 256.

<sup>12</sup> Für Prag außer den in der vorhergehenden Anm. genannten Fällen beispielsweise noch CDB IV, Nr. 5, S. 65; CDB V, Nr. 18, S. 55; für Olomouc z. B.; CDB IV, Nr. 25, S. 100; Nr. 72, S. 162; Nr. 75, S. 164; Nr. 140, S. 237; Nr. 156, S. 257; CDB V, Nr. 8, S. 74; Nr. 49, S. 102; Nr. 113; S. 189; Nr. 269, S. 404. Diese Belege stammen aus den Jahren 1241—1261; damals waren aber beide Bischofsitze bereits Städte, wie aus anderen Quellen hervorgeht.

Verbindung mit *diocesis*, aber solche Anführungen sind ziemlich selten und verschiedenartig in den Privilegien verstreut und werden so individuell benützt, daß man sie in jedem Fall speziell analysieren muß. Das gilt allerdings auch für andere Termini, die zu dieser Zeit für die Bezeichnung der Stadt in Erscheinung treten, so daß wir im weiteren die erreichbaren Einzelfälle prüfen müssen, bevor wir zu bestimmten Schlußfolgerungen gelangen.

In den ersten Jahren der Regierung Přemysl I., wahrscheinlich zwischen 1200 und 1201, erhielt das Kloster Teplá das Dorf mit Markt Hroznětín in seinen Besitz.<sup>13</sup> 1219 erteilte der Papst Honorius III. dem Kloster ein Privilegium, das außer anderen Liegenschaften auch *villam Lyhtenstat cum foro et silva et omnibus pertinentiis eorundem* bestätigte. Zur Zeit der Herausgabe dieser Urkunde finden wir in Böhmen und Mähren noch keine sichere Spur von dem Vorhandensein der Stadtverfassung, und daher kann nicht einmal der Ortsname mit der Endung -stadt als Beleg für eine vermutliche Stadtwerdung dienen.<sup>14</sup> Aus der päpstlichen Urkunde kann nur das Bestehen eines Marktes deduziert werden.<sup>15</sup> Dieser Beleg, an sich sehr interessant und unzweifelhaft die Existenz der genannten Ortschaft bezeugend, kann also nicht zur Frage der terminologischen Klarheit in den die böhmische Stadtverfassung berührenden päpstlichen Urkunden beitragen.

Der nächste Beleg, nämlich die bereits besprochene Urkunde für Kladruby, enthält eine beträchtliche Divergenz zwischen dem rechtlichen Statut der Stadt, wie er in einheimischen Urkunden bezeugt ist, und der

<sup>13</sup> Darüber neuerdings J. Kejř, *Císař Friedrich Barbarossa jako pán západočeské provincie sedlecké (loketské)* [Kaiser Friedrich Barbarossa als Herr der westböhmischen Provinz Sedlec (Loket)], in: *Pocta akademiku Václavu Vaněčkovi* [Festschrift für Václav Vaněček] Praha 1975, s. 11–27. Dort auch die Analyse der urkundlichen Belege über die Siedlung.

<sup>14</sup> A. Zycha, *Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden*, Prag 1914, S. 19, hat zwar Hroznětín unter die frühesten böhmischen Städte eingereicht, aber er selbst hat bereits darauf aufmerksam gemacht, S. 15, daß die Terminologie der Urkunden das angebliche städtische Statut nicht bestätigt. Über die Stadtwerdung dieser Stadt erfahren wir erst im 14. Jahrhundert, cf. Schwarz I, S. 119. Dieser Ortsname ist viel älter als andere Namen auf -stadt, die – abgesehen von der alten Schicht der Ortsnamen, bei denen diese Endung noch den Sinn von „Stätte“ behält – fast allgemein erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sind, cf. W. Kuhn, *Die Stadtnamen auf -stadt*, in: Derselbe, *Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte*, München 1971, bes. S. 171; hier wird auch eine wichtige Erkenntnis erwähnt, daß es sich bei Hroznětín um den ersten Beleg handelt, der in der lateinischen Übersetzung nicht als *civitas* auftritt. Die lateinische Form dieses Namens *Lucida Civitas* ist nicht früher als im J. 1272 zu belegen, RBM II, Nr. 788, S. 318. Aber auch bei manchen anderen Lokaltäten auf -stadt ist ihre Stadtverfassung in ihren Anfängen kaum zu belegen.

<sup>15</sup> Mehr kann man auch nicht einer Fälschung entnehmen, die sich selbst zum J. 1213 bekennt, aber erst im 14. Jahrhundert entstanden ist, CDB II, Nr. 368, S. 403. Auch diese gefälschte Urkunde bezeichnet Hroznětín nicht als *civitas* und spricht nur von *villam, que in Zedelecensi provincia Lichtenstat dicitur, cum omni iure forensi et civili*... Obwohl auch für dieses Falsum gewiß alte Dokumente vorlagen, und der Widerhall der oben angeführten päpstlichen Urkunde zu erkennen und das Vorhandensein des Marktes nicht anzuzweifeln ist, muß die Wendung *cum omni iure forensi et civili* als verdächtig angesehen werden, weil sie erst einer späteren Zeit angehören dürfte.

Bezeichnung in dem päpstlichen Privileg. Wenn wir nun weiter in den Urkunden suchen, treten wir an ein Dokument heran, das zwar den Ausdruck *civitas* enthält, aber doch nicht als einwandfrei anzusehen ist.

Im J. 1237 hat Papst Gregor IX. zwei Briefe zu Gunsten des Glaubens an die Stigmatisation des hl. Franziscus und gegen die Kritiker derselben<sup>16</sup> nach Mähren geschickt.<sup>17</sup> Diese Angelegenheit, die eine große Erregung verursacht haben mag, wie der Eingriff des Papstes andeutet, kann in unserem Zusammenhang außer Acht bleiben; jedoch muß eine Wendung aus dem ersten dieser beiden Briefe in Betracht gezogen werden. Das Dokument ist *prioribus et provincialibus ordinis Predicatorum* bestimmt und enthält die Nachricht über die Tätigkeit des Predigers Evechard, *cum pervenisset Oppaviam, Morauię civitatem*.

Opava hat bereits vor 1237 seine Stadtverfassung erreicht und lag zu dieser Zeit noch auf dem Gebiet Mährens, dessen nördliche Teile noch nicht an Schlesien abgetreten waren. Wir könnten also diese Nachricht als einen weiteren Beweis des städtischen Statuts von Opava betrachten, aber eben die Wendung *Morauię civitatem* mahnt zu Vorsichtigkeit. In einem kirchlichen Dokument ist es sehr auffallend, daß bei einer Siedlung nicht ihre Zugehörigkeit zur Diözese genannt wird, während die Bestimmung *Morauię civitas*, falls sie ohne eine nähere Angabe stünde, auf Olomouc zu beziehen wäre. In dieser Urkunde erscheint also das Wort *civitas* in der landesüblichen Bedeutung „Stadt“. Es ist daher ratsam, der Nachricht nicht unbegrenzt Vertrauen zu schenken, sie nur mit Zurückhaltung zu benutzen<sup>18</sup> und einen neuen Versuch um die Festlegung des (unsicheren!) Originaltextes abzuwarten.

Seit den vierziger Jahren wurden mehrere päpstliche Urkunden für verschiedene Klöster ausgestellt, die ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen in Brno hatten. In diesen Quellen wird nicht nur die Siedlung Brno, sondern auch zwei Brüner Bürger, Gründer und Gönner kirchlicher Institutionen, genannt. Ihre Bezeichnung ist entweder *laicus* — so für den bekannten Stifter des Herburger Klosters in Brno, *Ulricus Niger*<sup>19</sup> — oder ausnahmsweise etwas später auch *civis* — für den Erbauer des Brüner

<sup>16</sup> V. Novotný, *České dějiny* [Geschichte Böhmens] I/3, Praha 1928, S. 959–960.

<sup>17</sup> Mit dem ersten Brief hat der Papst einen Dominikaner namens Burchard (*Euechard*) suspendiert, der in seinen Troppauer Predigten die Existenz der Stigmata scharf angefochten hatte, CDB III/1, Nr. 154, S. 188; den zweiten hat der Papst direkt an den Bischof Robert adressiert, der in einem Rundschreiben verboten hatte, die Heiligen mit den Stigmen bildlich darzustellen, CDB III/1, Nr. 157, S. 190–192.

<sup>18</sup> Es ist dabei zu bemerken, daß G. Friedrich in der Anmerkung zur Edition diesen Brief als verdächtig betrachtet, CDB III/1, Nr. 154, S. 188. Er macht darauf aufmerksam, daß es nicht gelungen ist, seinen Text in den Vatikanischen Registern, auf die sich die älteren Editionen berufen, ausfindig zu machen. Es ist also nicht nur eine Wendung im Text, sondern es sind die gesamten Umstände der Überlieferung, die es nicht gestatten, dem Briefe vorbehaltlos vertrauen zu schenken, wie dies noch in *Zwei Studien* (vgl. Anm. 5), S. 88, Anm. 29, geschah.

<sup>19</sup> In der Bestätigung der gestifteten Güter durch Innozenz IV., 1246, CDB IV, Nr. 88, S. 180, oder bei der Ernennung der Schiedsrichter in einem Streit desselben Mannes, CDB IV, Nr. 140, S. 237; in dieser Urkunde werden auch allgemein *quidam alii laici Olomucensis et Strigoniensis civitatum et diocesis* erwähnt. Derselbe Ausdruck ist in Verbindung mit Bürgern von Brno auch im J. 1261 in einer Urkunde Urbans IV. festzustellen, CDB V, Nr. 300, S. 447.

Spitals Rudger.<sup>20</sup> Das Wort *laicus* könnte natürlich für jeden verwendet werden, der nicht Kleriker war, und es ist daher unmöglich, aus ihm sichere Schlußfolgerungen über die standesmäßige Einreihung der Person zu ziehen. Dagegen ist der Ausdruck *civis*, dessen Bedeutung im Sinne von „Bürger“ sich in den böhmischen und mährischen Quellen dieser Zeit allmählich durchsetzt und in der königlichen Kanzlei üblich wird,<sup>21</sup> bereits als eine Standesbezeichnung aufzufassen, die offenbar aus der päpstlichen Kanzlei vorgelegten älteren bischöflichen Urkunde übernommen wurde.<sup>22</sup> Einen selbständigen Wert für die Beurteilung der Brüner Stadtverfassung kann deswegen nur die frühere bischöfliche Urkunde haben, die in die einheimische diplomatische Tradition einzureihen ist,<sup>23</sup> aber nur sekundär die spätere päpstliche.<sup>24</sup>

Brno selbst wird in den päpstlichen Urkunden verschiedenartig bezeichnet. Einmal begegnen wir sogar dem Ausdruck *villa*.<sup>25</sup> Die päpstliche Bestätigung der Güter des Brüner Herburger Klosters v. J. 1248, stilistisch von den kurialen Formeln stark abhängig, nennt als Empfänger zuerst nur die *Cella sancte Marie in Brunna* ohne jede nähere Bestimmung, zum zweitenmal wird noch die Ortsbestimmung *Olomucensis diocesis* beigefügt.<sup>26</sup> Außer anderen Liegenschaften in verschiedenen Dörfern nimmt der Papst auch *grangiam, domos, ortos, vineas, redditus et molendinum, que habetis in villa, que dicitur Brunna*, unter seinen Schutz. Daß das Kloster Häuser in Brno besaß, ist aus anderen Urkunden beweisbar,<sup>27</sup> aber ebenso ist bekannt, daß demselben auch Liegenschaften in der Umgebung von Brno gehörten.<sup>28</sup> In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, wo eigentlich die in der Urkunde erwähnte Mühle lag; im Bereich der Stadt Brno oder im

<sup>20</sup> CDB V, Nr. 13, S. 51, zum J. 1254, *Ridgerus, civis Brunnensis, et quondam Hodoua, uxor eius*.

<sup>21</sup> Es soll hier wiederholt werden, daß der Ausdruck *burgensis*, der mit Sicherheit auf ein vollberechtigtes Mitglied einer Rechtsstadt, also einen Bürger, zu beziehen ist, nur in Schriftstücken, die in dem städtischen Milieu entstanden sind, vorkommt, nie aber in einer königlichen Urkunde; cf. J. Kejř, *Burgus und burgensis* (wie Anm. 4), S. 232–233. In unserem Zusammenhang wäre es überflüssig, andere Ausdrücke aus den Anfängen des Städtewesens in den Böhmisches Ländern näher erörtern zu wollen.

<sup>22</sup> Die bischöfliche Bestätigung der Gründung des Spitals 1238, CDB III/2, Nr. 197, S. 253, nennt den Gründer *quidam Rodgerus nomine, civis Brunnensis, cum sua coniuge Hodawa*.

<sup>23</sup> Cf. J. Šebánek — S. Dušková, *Listina v českém státě*, S. 125; J. Šebánek — S. Dušková, *Panovnická a biskupská listina v českém státě doby Václava I.* [Die Herrscher- und Bischofsurkunde im böhmischen Staat der Zeit Wenzels I.], Praha 1961, S. 109.

<sup>24</sup> Die päpstliche Urkunde ist nur mittels eines Notariatsinstruments vom J. 1393 überliefert, aber ihre Verlässlichkeit ist nicht anzuzweifeln, cf. J. Šebánek — S. Dušková, *Kritický komentář k moravskému diplomatáři* [Kritisches Kommentar zum mährischen Urkundenbuch], Praha 1952, S. 167.

<sup>25</sup> CDB IV, Nr. 141, S. 238.

<sup>26</sup> Die Bezeichnung entspricht dem üblichen Stil der päpstlichen Kanzlei, cf. CDB V, Nr. 370, S. 549; Nr. 371, S. 550; Nr. 377, S. 560.

<sup>27</sup> Vor allem ist die Konfirmation der Güter von 1247 in Betracht zu ziehen, CDB IV, Nr. 102, S. 195, die wir noch erwähnen werden.

<sup>28</sup> Außer anderen Belegen vor allem CDB V, Nr. 155, S. 244, ein Mandat Ottokars II., in dem *aree... extra civitatem posite* von allen Zahlungen an die Stadt befreit werden.

Dorfe Staré Brno, wo sich — einer anderen Nachricht entsprechend — eine dem Kloster gehörige Mühle befand. Aber die diesbezügliche Quelle ist eine spätere Fälschung, die erst vor dem Jahr 1269 als Empfängerherausfertigung des Herburger Klosters entstand.<sup>29</sup> Im J. 1263 veräußert das Kloster *molendinum situm iuxta fluvium dictum Suarcz* einem Brünner Bürger;<sup>30</sup> es dürfte sich dabei um dieselbe Mühle gehandelt haben, aber aus dem Wortlaut der Urkunde läßt sich nicht deduzieren, ob sich diese Mühle in Staré Brno befand. Aus der geographischen Lage wäre zu schließen, daß die Mühle eher in der Nähe von Staré Brno lag; die ummauerte Stadt berührte nirgends den Fluß Svratka. Daraus könnte man folgern, daß die im Falsum erwähnte Mühle in Staré Brno seinerzeit wirklich dem Kloster gehörte<sup>31</sup> und daß daher auch die päpstliche Bestätigung gerade diese Mühle meint. Die Benennung *villa, que dicitur Brunna*, könnte man also auf Staré Brno beziehen<sup>32</sup> und müßte nicht unbedingt die Stadt Brno bezeichnen.<sup>33</sup> Die Lösung kann einem Kenner der alten Brünner Stadtgeschichte überlassen werden<sup>34</sup> — für unseren Zusammenhang ist folgendes

<sup>29</sup> Es handelt sich um die zweite Ausfertigung der Urkunde des Bischofs Bruno aus dem J. 1247, CDB IV, Nr. 102, S. 195, die die Aufzählung der Klostergüter enthält. Die erste Originalausfertigung spricht noch nicht von der Mühle in Staré Brno, erst in der zweiten Fassung der Urkunde steht: *unum molendinum in Antiqua Brunna*. Daß diese zweite Ausfertigung nicht als echt angesehen werden kann, hat S. Dušková, *Dva zvláštní případy konfirmačních listin Václava II.* [Zwei Sonderfälle der Konfirmationsurkunden Wenzels II.], in: J. Šebánek — J. Pražák — S. Dušková, *Studie k české diplomatice doby přemyslovské* [Studien zur böhmischen Diplomatik der Přemyslidenzeit], Praha 1959, S. 104–105, bewiesen; cf. auch *Listina v českém státě*, S. 11–12.

<sup>30</sup> CDB V, Nr. 385, S. 571. In den späteren Urkunden wird diese Mühle als Eigentum des Klosters nicht mehr erwähnt. Diese Mühle darf nicht mit einer anderen in Telnice verwechselt werden, die auch zum Eigentum des Klosters gehörte.

<sup>31</sup> S. Dušková, *Dva zvláštní případy*, S. 105, nimmt an, daß das Kloster nur das geltend machte, was ihm wirklich gehörte, aber weil es keinen Urkundenbeweis darüber besaß, bemühte es sich, seine Ansprüche mit Hilfe einer Fälschung durchzusetzen.

<sup>32</sup> Es ist unerläßlich, darauf aufmerksam zu machen, daß der Name Staré Brno, der zum erstenmal in diesem Falsum vorkommt, sich erst in späteren Jahren einbürgerte und daher im päpstlichen Schreiben noch nicht erscheinen konnte.

<sup>33</sup> In der Reihenfolge der Güter wird die *villa* Brno unter anderen Dörfern genannt und auch die Bestandteile des Vermögens weisen eher auf eine ländliche Siedlung als auf eine Stadtglomeration hin, u. a. Gärten und Weinberge. Der Ausdruck *villa* kann auch — in verschiedenen Ländern und Zeitabschnitten — eine Stadt bezeichnen, s. H. Stöob, *Kartographische Möglichkeiten* (wie Anm. 4), S. 24 bis 25; nur auf Grund terminologischer Distinktion könnte man ihn also nicht ausschließen. In unseren Ländern ist es doch ungewöhnlich, eine Stadt als *villa* zu bezeichnen; soviel wir wissen, ist dieser Ausdruck nur 1234 für Uničov, CDB III/1, Nr. 76, S. 83, festzustellen, was als Widerhall der ersten Urkunde für dieselbe Stadt vom J. 1223 anzusehen ist, CDB II, Nr. 246, S. 238, *Vnišov que est nova villa*.

<sup>34</sup> Die Herausgeber des CDB haben den Beleg im Register unter *Brno* eingereiht, während G. Chaloupka, *K nejstarším dějinám Starého Brna* [Zur ältesten Geschichte von Staré Brno], in: *Brno v minulosti a dnes* [Brno in der Vergangenheit und heute] 7, 1965, S. 146, denselben auf Staré Brno bezieht. J. Dřimal in: *Dějiny města Brna* [Geschichte der Stadt Brno] I, Brno 1969, konnte sich in dem für einen breiteren Leserkreis bestimmten Buche mit dieser Frage nicht eingehend befassen und wir müssen deshalb auf die daselbst, S. 15, in Aussicht gestellte wissenschaftliche Bearbeitung warten, die alle ähnlichen Probleme quellenmäßig und mit den unentbehrlichen Anmerkungen zu lösen beabsichtigt.



zu schließen: In dem päpstlichen Privilegium ist Brno nie als Stadt bezeichnet, obwohl die einheimischen Quellen regelmäßig von *civitas* sprechen und das Stadtrecht von Brno nach dem großen Privilegium v. J. 1243 als das am weitesten entwickelte in unseren Ländern zu gelten vermag.

In einem anderen päpstlichen Schutzprivilegium für das Herburger Kloster, bereits vom J. 1246, wird Brno *oppidum* genannt.<sup>35</sup> In diesem Beleg wird derjenige Ausdruck verwendet, der zwar nicht immer nur die Vollstadt bezeichnet, welcher aber in der einheimischen urkundlichen Tradition doch nicht vereinzelt vorkommt und häufig als Stadt zu interpretieren ist. In dem begrenzten Raum dieses Aufsatzes ist keine tiefgehende Rekapitulation aller Bedeutungsschattierungen des Wortes in den Quellen angezeigt;<sup>36</sup> uns dürfte genügen, daß kein ernster Einwand besteht, diesmal den Ausdruck *oppidum* im Sinne von „Stadt“ zu verstehen. Eine andere Frage ist aber, ob wir aus der vereinzelt Verwendung dieses Ausdrucks in einem päpstlichen Schriftstück für unseren geographischen Raum weitere Schlußfolgerungen ziehen können — dieselbe kommt noch zur Sprache.

Im J. 1261 wurden im Laufe eines kurzen Zeitabschnittes von nur einigen Wochen drei päpstliche Urkunden ausgestellt, deren Empfänger ihre Interessen in Brno hatten. In allen diesen Belegen wird Brno als *burgus* bezeichnet. Da diesen Urkunden unlängst eine Untersuchung gewidmet wurde,<sup>37</sup> wäre es überflüssig, hier alle Einzelheiten erneut zu erörtern. Die genannten Urkunden<sup>38</sup> knüpfen an frühere Urkunden an, in denen vom Brünner *burgus* die Rede ist,<sup>39</sup> betreffen diejenigen kirchlichen Institutionen, in deren Schriftstücken dieser Begriff bereits früher in Erscheinung tritt, und stellen keine Änderung der rechtlichen Verhältnisse dar, sondern

<sup>35</sup> CDB IV, Nr. 88, S. 180. Dem Kloster werden außer anderen Gütern bestätigt: *alia bona oppido Brunnensi adiacentia, que Vlricus Niger, laicus Brunnensis... vobis... concessit.*

<sup>36</sup> Zum Begriff *oppidum* s. G. Des Marez, *Le sens juridique du mot oppidum dans les textes flamands et brabançons des XII<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècles*, in: *Festschrift Heinrich Brunner*, Weimar 1910, S. 339–348; Anne Lombard-Jourdan, *Oppidum et banlieu, Sur l'origine et les dimensions du territoire urbaine*, Annales 27, 1970, S. 373–395. Obwohl dieses Wort oft als Synonymum zu *civitas* verwendet wird, was auch Urkunden böhmischer Herkunft bezeugen, bleibt doch im Grunde ein Gradunterschied zwischen beiden unverkennbar, cf. H. Stooß (wie Anm. 4), S. 23. Für unseren Raum soll noch bemerkt werden, daß *oppidum* in seiner Bedeutung noch durch das beigelegte Adjektivum *forense* weiter beschränkt zu sein pflegt und daß die auf diese Weise in den Quellen bezeichneten Ortschaften sich von den Vollstädten klar unterscheiden; dazu H. Stooß, *Minderstädte*, in: Derselbe, *Forschungen zum Städtewesen in Europa*, S. 234; die bei ihm beispielsweise angeführten Hinweise ließen sich beliebig vermehren.

<sup>37</sup> J. Kejř, *Burgus und burgensis*, S. 218–219.

<sup>38</sup> CDB V, Nr. 258, S. 391–392, vom 28. Januar 1261 für das Oslavaner Kloster — Bestätigung des Patronatsrechts zur St. Jakobs-Kirche *de burgo Brunnensi*; CDB V, Nr. 264, S. 398–399, vom 30. Januar 1261 für das Tischnowitzer Kloster — ebenfalls Bestätigung des Patronatsrechts zur St. Peters-Kirche *de burgo Brunnensi*; CDB V, Nr. 276, S. 412, vom 25. Februar 1261, für den *rector* der Jakobs-Kirche — Bestätigung der Rechte zur St. Nikolaus-Kapelle; auch hier wird die Kirche als *in burgo Brunnensi* liegend genannt.

<sup>39</sup> Vor allem soll hier die Urkunde des Bischofs Robert für das Oslavaner Kloster vom J. 1231 erinnert werden, CDB III/1, Nr. 14, S. 15, die dasselbe Patronatsrecht betrifft und zum erstenmal vom Brünner *burgus* spricht.

nur deren Bestätigung. Es ist daher ausgeschlossen, dem Ausdruck *burgus* an diesen Stellen verfassungsgeschichtliche Bedeutung beimessen zu wollen, und man kann darin nur dasjenige suchen, was er in Wirklichkeit bedeutete, nämlich eine spätere Übernahme des vorhergehenden Gebrauches des Wortes in den Urkunden.

Wie wir sehen konnten, wird Brno in den Anfängen seines Stadtlebens nie in den päpstlichen Urkunden als *civitas* bezeichnet, und nur einmal wird ein Ausdruck, nämlich *oppidum*, verwendet, aus dem man unter Umständen auf das städtische Statut der ausgedehnten Agglomeration Schlüsse ziehen könnte. Im Vergleich mit der Fülle der einheimischen Belege über die Verfassung und das Stadtrecht in Brno ist dieses Ergebnis nur sehr mager.

Ungefähr zu derselben Zeit, als diese drei Brno betreffenden Urkunden ausgestellt wurden, hat auch das reiche Welehrader Kloster mehrere Urkunden empfangen. Diese Belege sind von Wichtigkeit nicht nur wegen ihrer Terminologie, sondern auch deshalb, weil kurz vorher die Stadt Uher-ské Hradiště entstanden ist, an der das Kloster stark interessiert war. Die Entstehung dieser Stadt wurde erst nach einigen langwierigen Verhandlungen möglich, und auch die davon sprechenden Urkunden müssen aufmerksam und vorsichtig geprüft werden, um ihre Rechtslage richtig werten zu können. Dabei muß aber auch die institutionelle Einreihung der Siedlung (Starý) Velehrad mit Bezug auf ihren Markt, der nach Hradiště verlegt wurde, in Betracht gezogen werden.<sup>40</sup>

Die päpstliche Bestätigung vom J. 1250, die der Gründung von Hradiště einige Jahre vorausgeht, hilft uns nicht viel, weil hier Velehrad einfach als *villa* in der Reihe anderer dem Kloster gehörigen Dörfer bezeichnet wird,<sup>41</sup> ohne Berücksichtigung dessen, daß die einheimischen Quellen es *villa forensis* nennen.<sup>42</sup> Dies ist deswegen zu erwähnen, weil eine der im weiteren zu besprechenden päpstlichen Urkunden diesen Unterschied in der Bezeichnung doch respektiert.

In dem kurzen Zeitabschnitt zwischen dem 14. Jänner und 25. Feber 1261 stellen wir nicht weniger als acht dem Welehrader Kloster adressierte päpstliche Urkunden fest, von denen wir einige auch im Rahmen unserer Erwägungen ins Auge fassen müssen. Die erste von denselben, die päpstliche Bewilligung des Gottesdienstes in den der Herrschaft des Klosters unterliegenden Gütern, ist an sich nur ein gewöhnlicher an ein Formular anknüpfender kurzer Text, aber in der Disposition lesen wir folgenden Passus: . . . *indulgemus, ut in civitatibus, villis, grangiis et domibus vestris liceat vobis divina officia celebrare* . . .<sup>43</sup> Kann nun das Wort *civitates* in dieser Aufzählung nur als eine allgemeine, keine konkrete Ortschaft ins Auge fassende Bestimmung gelten, oder bezieht es sich bereits auf beste-

<sup>40</sup> Mit dieser Frage müssen wir uns hier nicht eingehend befassen, weil die Ausführungen von H. Fischer, *Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung*, Wien 1952, passim, (s. auch das Register des Buches), genügend Auskunft geben.

<sup>41</sup> CDB IV, Nr. 194, S. 355.

<sup>42</sup> Zum erstenmal in der Urkunde Bischof Roberts vom J. 1220, CDB II, Nr. 195, S. 180.

<sup>43</sup> CDB V, Nr. 255, S. 388.

hende Vermögensverhältnisse des Klosters, unter dessen Herrschaft auch gewisse Vorrechte in Uherské Hradiště, seit 1258 Stadt,<sup>44</sup> gehören? Wie wir sehen werden, benützen weitere Urkunden diesen Ausdruck nicht mehr, obwohl eine derselben direkt Hradiště nennt. Es muß daher auch in der ersten Urkunde auf die konkrete Applikation dieses Terminus verzichtet werden; nur ein Widerhall der allgemeinen Formeln ist in derselben zu suchen. Die Erwähnung der *civitates* fehlt bereits in der nächsten, wieder auf einem kurialen Formular beruhenden Bestätigung des Zehntens.<sup>45</sup>

An demselben Tag, wie die eben besprochene Urkunde, nämlich am 28. Jänner 1261, erhielt das Kloster eine weitere päpstliche Urkunde, die direkt die rechtlichen Verhältnisse bestätigt, die durch die Gründung von Hradiště entstanden sind.<sup>46</sup> Das Kloster hat der päpstlichen Kanzlei die erste Hradiště betreffende Urkunde vom J. 1257 und nicht die zweite vom J. 1258, in der erst das Stadtrecht an Hradiště verliehen wurde,<sup>47</sup> vorgelegt, und der Wortlaut der päpstlichen Urkunde respektiert nicht nur die rechtliche Lage, sondern in ausgedehntem Maße auch die Terminologie. Vor allem ist darauf aufmerksam zu machen, daß diesmal — der Vorlage entsprechend — (Starý) Velehrad als *villa forensis* bezeichnet, während Kunovice nur als *villa* angeführt wird.<sup>48</sup> Aber in einer Sache hat die päpstliche Urkunde auf die Vorlage nicht Bezug genommen. Wie bereits gesagt — und es muß erneut betont werden — enthält die ursprüngliche Urkunde noch keinen klaren Anhaltspunkt für vollentwickelte stadtrechtliche Institutionen, was auch terminologisch ausgedrückt wird; der König gründet *municionem unam seu oppidum* und im weiteren benützt er auch nur den Ausdruck *oppidum*, meistens mit der näher bestimmenden Spezifikation *oppidum novum*.<sup>49</sup> Fast keine Anspielungen an die mögliche In-

<sup>44</sup> Ohne diese Frage hier näher erörtern zu wollen, sei kurz konstatiert, daß die die neue Siedlung erstmals berührende Urkunde vom J. 1257, CDB V, Nr. 136, S. 219–220, zwar die Gründung veranlaßt, jedoch der entstehenden Agglomeration noch kein wirkliches Stadtrecht erteilt; dies blieb der zweiten aus dem J. 1258 vorbehalten, CDB V, Nr. 156, S. 246–247. Über beide Urkunden J. Šebánek — S. Dušková, *Kritický komentář*, S. 220–222, 228–231; und neuerdings *Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen*, AfD 14, 1968, S. 336–339.

<sup>45</sup> CDB V, Nr. 260, S. 394. In anderen fast gleichzeitigen päpstlichen Urkunden für Velehrad wird dieser Ausdruck nicht mehr benützt. Es soll nur bemerkt werden, daß in der eben zitierten Urkunde die *decime* bestätigt werden, die dem Kloster bereits der Bischof Robert abgetreten hatte, was natürlich noch vor der Gründung der Stadt geschah.

<sup>46</sup> CDB V, Nr. 261, S. 395.

<sup>47</sup> Cf. oben die Anm. 44.

<sup>48</sup> Über die Wichtigkeit der Bezeichnung *villa forensis* im Gegenteil zu einer bloßen *villa*, in der aber auch ein Markt existierte, der ebenfalls nach Hradiště verlegt wurde, s. vorläufig J. Kejř, *Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern*, in: *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem europäischen Geschichte*, Vorträge und Forschungen 18, Sigmaringen 1974, S. 451–454.

<sup>49</sup> Außerdem werden die Einwohner nie als *cives*, sondern nur als *homines* bezeichnet. Dagegen erteilt die zweite Urkunde von 1258, obwohl ihr Anfang den Text der ersten übernimmt, in weiteren Dispositionen der Lokation ausdrücklich das Stadtrecht, sie bezeichnet die Ansiedlung als *civitas* und tituliert ihre Einwohner als *cives*. Der juristische Unterschied in der Stellung der Einwohner tritt in beiden Urkunden klar hervor. Wir hoffen, an einer anderen Stelle noch mehr darüber sagen zu können.

terpretation als Stadt erscheinen in dieser päpstlichen Urkunde, die die neue Lokation als *castrum seu municio* bezeichnet und dadurch ihren Wehrcharakter noch mehr betont. Und was noch aufschlußreicher wirkt, ist das um vier Wochen jüngere Privilegium für das Kloster mit der Aufzählung seiner unter den päpstlichen Schutz genommenen Güter, das über Hradiště kein Wort enthält.<sup>50</sup> Obwohl kurz nach der Gründung und Stadterhebung von Hradiště so viele päpstliche Urkunden vorhanden sind, ist ihre Bedeutung, was die Beurteilung der Verfassung der neuen Stadt anlangt, nur sehr gering.

Über die Stadtverfassung in Dobřany in Südwestböhmen besteht kein Zweifel, da alle Belege über dieselbe klar sprechen. Bereits 1259 wird ein *burgensis de Dobrinsan* als Zeuge angeführt,<sup>51</sup> ein Jahr später wird die Siedlung als *civitas* qualifiziert und ihr *iudex* genannt,<sup>52</sup> 1272 begegnen wir wieder dem *iudex* und auch den *iurati cives*<sup>53</sup> und 1282 erscheint wieder die Dobřaner *civitas* in den Quellen.<sup>54</sup> Diese Reihe von Belegen genügt vollkommen zur Annahme, daß diese — an sich nicht besonders wichtige — Ortschaft als Stadt im Rechtssinn anzusehen ist. Aber eine päpstliche Urkunde aus dem J. 1272 bezeichnet Dobřany nur als *villa cum foro*.<sup>55</sup> Dasselbe ist auch bei der in Nordwestböhmen liegenden Stadt Kravaře (Radoušov), festzustellen. Während wir 1263 dem Vogt und einigen *cives de Krawar, que et Raduss* begegnen<sup>56</sup> und 1282 die Bezeichnung *civitas* auffinden,<sup>57</sup> spricht die päpstliche für das Doxaner Kloster bestimmte Urkunde wieder nur von einer *villa de Crawar cum foro*.<sup>58</sup>

Dieselbe Urkunde, die von Dobřany als *villa cum foro* spricht, enthält mehrere Erwähnungen über das Vermögen des Chotěšauer Klosters und zählt noch weitere *villae cum foro* auf. Der Unterschied liegt darin, daß diese Märkte ihre Stadtverfassung bis zu dieser Zeit nicht erreicht haben, aber im Vergleich mit ihnen wird an Dobřany keine höhere Bezeichnung (etwa *civitas*) verliehen. Aber in der Reihenfolge der Güter lesen wir auch, was hier als Überraschung angesehen werden kann, *annuum redditum denariorum, quem percipitis in civitate Pilznensi, in Misa et in Domaslich et in foro civitatis eiusdem*. Hier erscheinen zwei westböhmische Städte

<sup>50</sup> CDB V, Nr. 275, S. 410—411.

<sup>51</sup> CDB V, Nr. 191, S. 304; Nr. 192, S. 305.

<sup>52</sup> CDB V, Nr. 236, S. 366—367.

<sup>53</sup> RBM II, Nr. 798, S. 321. Ein weiterer Beleg, in dem 1275 der *iudex de Doberzano* genannt wird, RBM II, Nr. 948, S. 396, erweckt zwar einen gewissen Verdacht, cf. J. Šebánek—S. Dušková, *Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen*, AfD 15, 1969, S. 384, Anm. 390; institutionell ist aber nichts gegen die Stellung des genannten Mannes als Stadtrichter einzuwenden.

<sup>54</sup> RBM II, Nr. 1287, S. 554.

<sup>55</sup> RBM II, Nr. 781, S. 313.

<sup>56</sup> CDM V, Nr. 397, S. 591—593. Im Verzeichnis der Aussteller, von Urkunden in CDB V, S. 22, wird durch ein Versehen das Städtchen Kravaře mit dem Dorf Kravaře bei Opava verwechselt. An dieser Stelle soll die Lokationsurkunde v. 1264, CDB V, 423, S. 628 = CIM IV/1, Nr. 8, S. 20, in der König Ottokar II. *Chunrado et Hertwico de Kraewer* die Gründung von Starý Bezděz überläßt, außer Acht bleiben, weil aus ihr das personelle Statut dieser Männer nicht eindeutig ersichtlich ist.

<sup>57</sup> RBM II, Nr. 1275, S. 548.

<sup>58</sup> RBM II, Nr. 824, S. 333.

mit dem vollen „Titel“ *civitas*. Domažlice wird später noch einmal genannt, diesmal aber wieder nur als Dorf *teloneum in villa de Domaslich*. Die schwankende Terminologie in ein und derselben Urkunde läßt vermuten, daß die Textierung auf verschiedenen Vorlagen beruht, aber die Zurückhaltung der päpstlichen Urkunden bei der Bezeichnung verschiedener Orte als *civitas*, also mit einem das vollstädtische Statut anerkennenden Wort, ist durchgebrochen.<sup>59</sup> Bei (Stará) Plzeň muß daher sein Stadtcharakter angenommen werden,<sup>59</sup> bei Domažlice, trotz der Unregelmäßigkeit in der Bezeichnung, auch.<sup>60</sup>

Wenn wir nun die erreichten Ergebnisse unserer Forschung überblicken, so stellen wir fest, daß die päpstlichen Urkunden nur sehr selten die einheimische Terminologie übernehmen. Aber die Frage der Terminologie verwandelt sich im rechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Sinn in die Frage der Institutionen. Und da müssen wir — aus der Sicht der Stadtgeschichte — konstatieren, daß die päpstlichen Urkunden nur ausnahmsweise einen genügenden Anhaltspunkt für die Anwendung ihrer Texte auf die einheimischen städtischen Institutionen bilden.

Es ist nicht entscheidend, daß keine unter den besprochenen päpstlichen Urkunden an eine Stadt adressiert ist; dies kommt auch in späteren Jahrhunderten nur vereinzelt vor. Es soll jedoch betont werden, daß die Terminologie und infolgedessen auch die juristische Auffassung dieser Urkunden von den einheimischen dieselbe Ortschaften betreffenden Belegen auffallend differiert. Wie wir bereits zu zeigen vermochten, enthalten dieselben fast nie den Ausdruck *civitas* in Verbindung mit einer böhmischen oder mährischen Siedlung, und auch die besprochenen Ausnahmefälle stammen entweder aus einem verdächtigen Dokument<sup>61</sup> oder sind einer allgemeinen Formell entnommen.<sup>62</sup> Abgesehen von den Fällen, in denen das Wort *civitas* im Sinne von „Bischofsitz“ zu verstehen ist, stellen wir dieses Wort im Sinne von „Stadt“ in Verbindung mit einer bestimmten Lokalität erst 1272 fest, also zu einer Zeit, in der die stürmische Entfaltung des böhmischen Städtewesens ihren Höhepunkt erreicht hat. Aber auch die Urkunden, denen als inhaltliche Grundlage einheimische Schriftstücke dienen, meiden die meisten der die Vollstadt bedeutenden Ausdrücke und umschreiben sie lieber: *villa cum foro* oder *forum*.<sup>63</sup> Bei der

<sup>59</sup> Als *civitas* erscheint Plzeň in der Urkunde König Ottokars für das Chotěschauer Kloster im J. 1266, CDB V, Nr. 475, S. 704–705, deren Angaben auch die Grundlage für das besprochene päpstliche Privileg bilden.

<sup>60</sup> Als *civitas* erscheint Domažlice bereits 1265, CDB V, Nr. 450, S. 665. Der Fall von Stříbro soll dahingestellt bleiben, weil in unserer Quelle nur der Name ohne eine nähere Charakteristik angeführt wird. Man kann nur darauf hinweisen, daß auch in Stříbro zu dieser Zeit mit der städtischen Ordnung zu rechnen ist, cf. Zycha, *Ursprung* (wie Anm. 14), S. 22, Anm. 3, der Stříbro als Stadt seit 1266 betrachtet. Daß Stříbro nicht vor 1253 Stadt wurde, hat J. Kejř, *Zwei Studien*, S. 105–106, gezeigt. Es sei nur bemerkt, daß möglicherweise die päpstliche Kanzlei die Vorlage nicht genau übernommen hat, weil das in der vorhergehenden Anmerkung erwähnte Privilegium König Ottokars sowohl Domažlice als auch Stříbro als *civitates* nennt, S. 705; in *Pilzna, in Misa ac in Domaslich civitatum* ...

<sup>61</sup> So bei Opava im J. 1237, s. oben die Anm. 18.

<sup>62</sup> Die Urkunde für das Welehrader Kloster vom J. 1261.

<sup>63</sup> Oben bei Kladruby, Dobřany und Kravaře.

vereinzelt Verwendung des Wortes *oppidum* für Brno, dem wir die Bedeutung „Stadt“ zugetraut haben, war dies nur deswegen möglich, weil wir aus anderen unanfechtbar verlässlichen Quellen über die Brüner Stadtverfassung informiert sind; stünde aber die päpstliche Urkunde mit diesem Ausdruck isoliert da, so würden wir betreffs seiner Interpretation in Verlegenheit geraten. Zusammenfassend muß man zum Schluß gelangen, daß die Terminologie der päpstlichen Urkunden als Quelle der Stadtverfassung in den Böhmisches Ländern nun sekundär und ergänzend brauchbar ist und ihr keine primäre Beweiskraft zusteht.<sup>64</sup>

Es ist daher nicht den historischen Tatsachen angemessen, Belege aus den päpstlichen Urkunden ohne Bedenken mit anderen zu vermischen und ohne eine eingehende Analyse aus ihnen für die stadtinstitutionelle Beurteilung Schlüsse zu ziehen.<sup>65</sup> Die oftmals beobachtete Veränderlichkeit der Bezeichnung muß nicht immer auf institutionelle Unklarheiten oder auf terminologische Schwierigkeiten zurückgeführt werden, sondern ist manchmal einfach auf Grund des Ursprunges betreffender Urkunden zu erklären.<sup>66</sup> Die Nichtrespektierung des Umstandes, woher die Urkunden stammen und wie sie entstanden sind,<sup>67</sup> führt immer zur Verwirrung. Die Verschiedenheit der Terminologie läßt sich oftmals durch die richtige Erfassung des diplomatischen Materials klären, wodurch eine festere Basis für die rechtliche und institutionelle Würdigung desselben erreicht wird.

---

<sup>64</sup> Nur nebenbei konnte der Verfasser auf diese Feststellung in der oben zitierten Arbeit (wie Anm. 48), Anm. 35, aufmerksam machen. Vorsichtshalber sei hier unterstrichen, daß es sich nicht um ein Mißtrauen zum historischen Wert der päpstlichen Urkunden handelt, sondern um ihre kritische Applikation auf einheimische Institutionen. Im Grunde genommen handelt es sich um den Unterschied zwischen den kanonischen und den einheimischen Begriffen, der rechtsgeschichtlich und gleichzeitig wortgeschichtlich analysiert werden muß.

<sup>65</sup> Z. B. A. Zycha, *Ursprung*, S. 24 und 28, unterscheidet nicht die Herkunft und daher auch nicht die Beweiskraft der Urkunden über Dobřany und Kravaře; bei denselben Städten konstatiert E. Schwarz, *Volkstumsgeschichte*, S. 138 und 248, die Schwankung der Bezeichnung, aber erklärt nicht deren Ursache.

<sup>66</sup> Hier sei beispielsweise auf den Ursprung der das Wort *burgensis* benützenden Urkunden verwiesen, s. Anm. 21, von denen keine einzige in der königlichen Kanzlei entstanden ist.

<sup>67</sup> Wie wichtig es ist, bei jeder Urkunde ihren Ursprung zu erkennen, betonte J. Šebánek, *Český diplomatář*, [Das böhmische Urkundenbuch], SPFFBU 1955, S. 47.

